



Bürgermeisteramt Sinzheim ♦ Postfach 1161 ♦ 76545 Sinzheim

Allgemeinverfügung

Bürgermeisteramt	Hauptamt / Ordnungsamt
Marktplatz 1	
76547 Sinzheim	
SachbearbeiterIn:	Randy Lorenz
Zimmer	109
☎	07221 806 - 103
Fax	07221 806 - 166
eMail:	ordnungsamt01@sinzheim.de
Internet:	www.sinzheim.de
Aktenzeichen	
Datum	22.10.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1.

Alle Personen, die sich am 22. Oktober 2026 im abgesperrten Sicherheitsbereich (siehe Anlage) um die Bombenfundstellen aufhalten, ohne aufgrund der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen hierzu besonders berechtigt zu sein (z. B. Einsatzleitung, Mitarbeiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, Angehörige der Polizei und der Rettungsdienste), haben den in der Anlage eingezeichneten Bereich bis spätestens **22. Oktober 2026, 19:30 Uhr** zu verlassen.

Alle Personen, die am **22. Oktober 2026 ab 19:30 Uhr** diesen Bereich entgegen der Hinweise auf die Absperrungen betreten wollen, ohne aufgrund der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen hierzu besonders berechtigt zu sein (z.B. Einsatzleitung, Mitarbeiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, Angehörige der Polizei und den Rettungsdiensten), ist das Betreten des Bereichs untersagt.

Der Sicherheitsbereich umfasst jeweils auch alle genannten oder begrenzenden Straßen, Wege, Plätze und Häuser. Der Geltungsbereich des Sicherheitsbereichs ist im beigefügten Planausschnitt grafisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verfügung.



Das genaue Ende der Evakuierung wird nach der Entschärfung der Bombe mitgeteilt (Information etwa durch Einsatzkräfte, Rundfunk, Internet und Warn-Apps).

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Sachverhalt

Bei aktuellen Baumaßnahmen im Gemeindegebiet Sinzheim wurde am Standort: 48.787, 8.1537323 zwischen Sandbach und BAB 5 eine 250kg-Fliegerbombe aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg wird die Entschärfung am 22. Oktober 2025 ab 20:00 Uhr vornehmen. Während der Entschärfung besteht die Gefahr, dass Personen, die sich innerhalb des Evakuierungsgebietes aufhalten, insbesondere bei einer Explosion durch herumfliegende Trümmerteile Schaden erleiden können. Der zu evakuierende Bereich (siehe Anlage) wurde gemeinsam mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst festgelegt.

Begründung

Zu Ziffer 1

Nach § 30 Abs. 1 Polizeigesetz kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung Personen vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis).

In dem unter Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Bereich (siehe Anlage) wurde ein Gegenstand entdeckt, bei dem es sich um eine Fliegerbombe mit 250 kg aus dem Zweiten Weltkrieg handelt.

Diese muss heute, den 22. Oktober 2026 um 20:00 Uhr entschärft werden.

Damit sind erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verbunden, insbesondere für Leib, Leben und Gesundheit für alle Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten oder diesen Bereich betreten wollen. Deshalb ist eine Evakuierung bis spätestens 19:30 Uhr sowie ein Betretungsverbot bis zum Abschluss der erforderlichen Maßnahmen für alle nichtberechtigten Personen erforderlich. Nur so können Personen ausreichend geschützt und die Maßnahmen der Einsatzkräfte störungsfrei durchgeführt werden. Andere, weniger belastende Mittel sind nicht ersichtlich.

Bei der Entscheidung besteht Ermessen nach § 3 PolG. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz und § 5 Abs. 1 und 2 Polizeigesetz pflichtgemäß ausgeübt und dabei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – als Grenze des Ermessens –

beachtet. Der Platzverweis ist auch verhältnismäßig. Der Platzverweis ist geeignet um zur Beseitigung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit beizutragen. Er ist ebenso erforderlich, da ein milderer gleich geeignetes Mittel nicht erkennbar ist. Der Eingriff ist angemessen. Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung einer drohenden Großschadenslage und damit einer Gewährleistung von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) zurücktreten.

Zu Ziffer 2

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Verbleib in dem gefährdeten Gebiet überwiegt. Mit der Räumung des in Ziffer 1 festgelegten Bereiches (siehe Anlage) kann nicht bis zu einer Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die im betroffenen Bereich anwesenden Personen bestehende Gefahr während der notwendigen Entschärfung der Sprengkörper unverhältnismäßig verzögern würde. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Allgemeinheit, aber vor allem auch für die Rechtsgüter der jeweils Betroffenen zur Folge.

Zu Ziffer 3

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs beruht auf den §§ 63 Polizeigesetz i. V. m. §§ 18 bis 21 und § 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.

Unmittelbarer Zwang ist jede Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch.

Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel außer dem unmittelbaren Zwang bzw. der Ersatzvornahme lässt im vorliegenden Fall keinen zweckentsprechenden und rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Kampfmittelbeseitigung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig.

Der unmittelbare Zwang ist geeignet, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen. Er ist ebenso erforderlich, da ein milderer gleich geeignetes Mittel nicht erkennbar ist. Der Eingriff ist angemessen. Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung einer drohenden Großschadenslage und damit einer Gewährleistung von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Sinzheim, Marktplatz 1, 76547 Sinzheim erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Ernst
Bürgermeister Sinzheim



Anlage

Lageplan Evakuierung

